

Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Vom 28. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010²⁾, § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010³⁾, § 95 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015⁴⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161025, beschliesst:

I.

1. Bestand und Organisation der Staatsanwaltschaft

§ 1. Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft umfasst:

1. die Geschäftsleitung,
2. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt und deren beziehungsweise dessen Stab,
3. die Kriminalpolizei,
4. die Allgemeine Abteilung,
5. die Abteilung Wirtschaftsdelikte,
6. die Jugendanwaltschaft und
7. die Strafbefehlsabteilung.

² Die durchgehende Aufgaben- und Auftrags Erfüllung wird mit einer geeigneten Pikettorganisation gewährleistet.

§ 2. Personal

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

1. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt,
2. den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten,
3. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt,
4. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder den Jugendanwältinnen oder den Jugendanwälten mit besonderen Aufgaben,
5. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten,
6. den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Volontärinnen und Volontären,
7. den Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären,
8. den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären,
9. dem Detektivpersonal,
10. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
11. den Revisorinnen und Revisoren,
12. den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Jugendanwaltschaft und
13. dem kaufmännischen und technischen Personal.

² Das Detektivpersonal wird nach Möglichkeit und Eignung aus den Beständen der Kantonspolizei Basel-Stadt rekrutiert.

2. Die Geschäftsleitung

§ 3.

¹ Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. sie schlägt Änderungen dieser Verordnung vor,
2. sie macht Vorschläge über die Zahl der zu besetzenden Stellen und bereitet das Jahresbudget vor und
3. sie bestimmt das Aufgabengebiet der Abteilungen.

² Für die Behandlung von Geschäften gelten folgende Vorschriften:

1. Die Geschäftsleitung tritt auf Anordnung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung zu ihren Sitzungen zusammen. Weniger wichtige Geschäfte können, wenn kein Mitglied der Geschäftsleitung Einspruch erhebt, auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.

2. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bereitet die Sitzungen vor, bezeichnet die zur Verhandlung kommenden Geschäfte und gibt den Mitgliedern der Geschäftsleitung frühzeitig von den Traktanden Kenntnis. Findet die Sitzung auf Verlangen der Mitglieder der Geschäftsleitung statt, so sind die von ihnen bezeichneten Geschäfte zur Verhandlung zu bringen.
3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Geschäftsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
4. Den Vorsitz der Geschäftsleitung führt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt. Sie oder er nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt den Ausschlag.
5. Die Verhandlungen der Geschäftsleitung sind vertraulich. Über ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt aufbewahrt und den Mitgliedern der Geschäftsleitung und auf Verlangen dem Regierungsrat vorgelegt wird.

3. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt

§ 4.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit sie nicht der Geschäftsleitung oder ihren anderen Mitgliedern übertragen sind.

² Sie oder er bestimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung als Stellvertretung.

³ Sie oder er nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

1. erstattet Bericht an den Regierungsrat,
2. teilt die Abteilungen der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Jugendanwaltschaft, den gewählten Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten zu und entscheidet über die Zuteilung des Personals,
3. erlässt organisatorische, administrative und, mit Ausnahme im Bereich der Jugendstrafverfolgung, fachliche und fallbezogene Weisungen,
4. legt fest, bei welchen Straftaten die Einleitung der Strafverfolgung gegen Erwachsene nicht durch die Kriminalpolizei, sondern durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat,
5. gewährleistet die interne und externe Kommunikation,
6. fördert die fachbezogene Weiterbildung,
7. sorgt für die einheitliche Rechtsanwendung und
8. entscheidet über die Vergabe von Belohnungen.

⁴ Im Übrigen übt sie oder er die Funktionen einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes gemäss § 7 dieser Verordnung aus.

4. Stab

§ 5.

¹ Der Stab umfasst das Sekretariat, die Ressorts Personelles und Logistik, Kasse und Rechnungswesen, Information und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Informatikcenter mit IT-Ermittlung.

5. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt

§ 6.

¹ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt sind verantwortlich für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Abteilung. Ihnen obliegt die organisatorische, administrative, fachliche und fallbezogene Weisungsbefugnis in Bezug auf die ihnen unterstellten Organisationseinheiten.

² Die Stellvertretung wird durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt mit besonderen Aufgaben beziehungsweise eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt mit besonderen Aufgaben wahrgenommen.

³ Sie stellen eine ausgeglichene Fallbelastung sicher und überprüfen die möglichst zeitnahe und zweckmässige Durchführung der Vorverfahren.

- ⁴ Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:
1. sorgen für die einheitliche Rechtsanwendung,
 2. entscheiden über die Einlegung von Rechtsmitteln,
 3. qualifizieren die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren unterstellten Personen und
 4. führen die administrativen Geschäfte der Abteilung, sofern diese nicht vom Stab besorgt werden.
- ⁵ Im Übrigen üben sie die Funktionen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss § 7 dieser Verordnung aus.

6. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 7.

- ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten das Vorverfahren und vertreten die Anklage vor Gericht.
- ² Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Behandlung von Übernahme- und Auslieferungsbegehren gegenüber dem Ausland,
 2. Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
 3. Erledigung in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen und
 4. Entscheide nach Erlass von verfahrensabschliessenden Verfügungen.
- ³ Sie führen das Verfahren selbständig und in eigener Verantwortung.

7. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 8.

- ¹ Die akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter führen unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes Vorverfahren.
- ² Sie können vor Gericht in Begleitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes, die beziehungsweise der die Verantwortung trägt, auftreten.

8. Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten

§ 9.

- ¹ Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte ermitteln oder untersuchen in Vorverfahren unter Aufsicht einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

9. Die Kriminalpolizei

§ 10. Aufgaben

- ¹ Die Kriminalpolizei nimmt die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Anzeigen entgegen, leitet die Strafverfolgung ein, trifft die ersten Massnahmen und führt die ersten Ermittlungen oder Untersuchungen durch, insbesondere:
1. Tatbestandsfeststellung,
 2. Sicherung der Beweismittel,
 3. Ermittlung und nötigenfalls die vorläufige Festnahme der Täterschaft,
 4. Fahndung nach der flüchtigen Täterschaft, soweit sie nicht in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erfolgt,
 5. Einvernahmen von beschuldigten Personen, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen,
 6. Erstellen von Anträgen an das Zwangsmassnahmengericht auf Anordnung von Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen und Vertretung der Anträge in der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht,
 7. Gerichtsstandsabklärungen und
 8. Auslieferungen vom und an das Ausland in den bei der Kriminalpolizei hängigen Verfahren.
- ² Sind die ersten Massnahmen getroffen und die ersten Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt, ist insbesondere die mutmassliche Täterschaft ermittelt, so schliesst die Kriminalpolizei ihre Tätigkeit ab und erledigt das Strafverfahren entweder selbst oder leitet die Akten an die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft weiter.
- ³ Die Kriminalpolizei
1. besorgt die von der Staatsanwaltschaft zu leistende Rechtshilfe, sofern sich nicht vom Verfahrensstand oder vom Sachgebiet her die Behandlung durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft aufdrängt,

2. hat bei ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der Kantonspolizei der Begehung von Straftaten mit den der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mitteln präventiv entgegenzuwirken,
3. erfüllt im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation die dem Ermittlungsdienst zugewiesenen Aufgaben und
4. unterhält die für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie von Angehörigen der Kantonspolizei und allenfalls weiteren Behörden oder Zielgruppen erforderlichen Sammlungen von Dokumenten und Gegenständen, die für die Begehung von Straftaten von Bedeutung waren oder sind.

§ 11. Organisation

¹ Der Kriminalpolizei steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Ihr beziehungsweise ihm sind die nötige Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugewiesene.

² Die Kriminalpolizei umfasst:

1. die Leitung,
2. der Stab,
3. das Büro für Datenverarbeitung,
4. die Kriminaltechnische Abteilung,
5. das oder die Dezernate,
6. die Fachgruppen,
7. die kriminalpolizeiliche Analysestelle und
8. das der Kriminalpolizei im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation zur Auftragsbefriedigung zugewiesene Personal.

§ 12. Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre

¹ Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre führen in den ihnen zugewiesenen Verfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwalts mit dem ihnen in der Fachgruppe oder im Pikett unterstellten Detektivpersonal die ersten polizeilichen Ermittlungen sowie Untersuchungen durch.

² Sie sind für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Fachgruppe verantwortlich.

§ 13. Detektivpersonal

¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten arbeiten gemäss Weisungen der vorgesetzten Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre in den Fachgruppen oder der Pikettleitung im Pikett.

§ 14. Büro für Datenverarbeitung

¹ Das Büro für Datenverarbeitung bewirtschaftet die kriminalpolizeilich relevanten Personen- und Sachdaten.

² Es führt die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft und bewirtschaftet das Aktenarchiv sowie die Betätigungsmittelasservate.

§ 15. Kriminaltechnische Abteilung

¹ Die kriminaltechnische Abteilung unterstützt die Abklärung des Sachverhaltes im Vorverfahren durch den Einsatz von technischen, daktyloskopischen sowie fotografischen Mitteln und verwaltet die Spurenasservate. Sie umfasst die Fachbereiche und das Sekretariat.

10. Allgemeine Abteilung

§ 16. Aufgaben

¹ Die Allgemeine Abteilung übernimmt nach Abschluss der Ermittlungen und ersten Untersuchungen der Kriminalpolizei alle Vorverfahren, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Abteilung zuständig ist.

² In Fällen von besonderer Bedeutung, Schwierigkeit oder Umfang können Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte der Allgemeinen Abteilung durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Kriminalpolizei bereits im Stadium der polizeilichen Ermittlungen oder der ersten Untersuchungen durch die Kriminalpolizei für die fachliche Begleitung der Verfahren eingesetzt werden.

³ Die Allgemeine Abteilung stellt eine Untersuchungsbeamtin oder einen Untersuchungsbeamten für besondere Strafanzeigen.

§ 17. Organisation

¹ Der Allgemeinen Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Allgemeine Abteilung besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
5. dem Sekretariatspersonal und
6. den Volontärinnen und den Volontären.

11. Die Abteilung Wirtschaftsdelikte

§ 18. Aufgaben

¹ Die Abteilung Wirtschaftsdelikte ist zuständig für die Durchführung von Vorverfahren, soweit diese Tatbestände betreffen, die in spezifischer Weise mit dem Wirtschaftsleben in Zusammenhang stehen.

² Die Abteilung Wirtschaftsdelikte behandelt die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren in der Regel von der Anzeige an bis zum rechtskräftigen Abschluss und bearbeitet im Weiteren in- und ausländische Rechtshilfeersuchen, soweit diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 19. Organisation

¹ Der Abteilung Wirtschaftsdelikte steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Abteilung Wirtschaftsdelikte besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
5. den Revisorinnen und Revisoren,
6. dem Detektivpersonal,
7. dem Sekretariatspersonal und
8. den Volontärinnen und den Volontären.

12. Die Jugendanwaltschaft

§ 20. Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Jugendstrafverfahren, vollzieht die verfahrensabschliessenden Entscheide und betreibt Prävention zur Verhinderung von Delikten.

² Sie leistet für andere Abteilungen der Staatsanwaltschaft und für andere kantonale und ausserkantonale sowie ausländische Behörden Rechtshilfe im Zusammenhang mit Befragungen Unmündiger als beschuldigte Personen, Auskunftspersonen oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und führt in diesem Zusammenhang stehende Abklärungen durch.

³ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können in Einzelfällen ihre Einwilligung für die Befragung Unmündiger durch andere Angehörige der Staatsanwaltschaft oder durch andere Behörden mit polizeilichen Aufgaben erteilen.

⁴ Nach Absprache zwischen den Abteilungen können durch die Jugendanwaltschaft auch Strafverfahren gegen Erwachsene geführt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Fälle, bei welchen Unmündige und Erwachsene gemeinsam an Straftaten beteiligt gewesen sein sollen. Den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten kommt in solchen Fällen die Stellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu.

§ 21. Organisation

¹ Die Jugendanwaltschaft besteht aus:

1. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt,
2. den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten,
3. den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären,
4. dem Detektivpersonal,
5. den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie den Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialbereich,
6. dem Sekretariatspersonal und
7. den Volontärinnen und Volontären.

§ 22. *Leitung*

¹ Der Jugendanwaltschaft steht eine Leitende Jugendanwältin oder ein Leitender Jugendanwalt vor. Ihr beziehungsweise ihm kommt die Funktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 6 dieser Verordnung zu.

² Sie oder er führt eine separate Unterkasse der Staatsanwaltschaft.

³ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für die Finanzierung des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen. Sie beziehungsweise er kann dafür in begrenztem Rahmen finanzielle Befugnisse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

⁴ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist besorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Strafverfolgungsbehörden, der Jugendstrafrechtspflege, des Jugendschutzes und mit den Präventionsstellen.

§ 23. *Jugendanwältinnen und Jugendanwälte*

¹ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben die Befugnisse einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes.

² Sie leiten das Vorverfahren, vertreten die Anklage vor Gericht und sind für den Vollzug von rechtskräftigen Sanktionen verantwortlich.

§ 24. *Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre*

¹ Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre führen die ihnen zugeteilten Strafverfahren derart, dass durch die Verfahrensleiterin oder den Verfahrensleiter ohne weitere Ermittlungen oder Untersuchungen entschieden werden kann.

§ 25. *Detektivpersonal*

¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten bilden zusammen mit den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären das Ermittlungspersonal der Jugendanwaltschaft und bearbeiten die ihnen zugeteilten Strafverfahren.

§ 26. *Leitung Sozialbereich*

¹ Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter im Sozialbereich ist verantwortlich für Führung, Einsatz und Ausbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie für die Fallverteilung.

² Sie oder er überwacht die Einhaltung der finanziellen Richtlinien im Vollzug von Sanktionen.

§ 27. *Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter*

¹ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind zuständig für die Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen von Jugendlichen und die Vorbereitung und Durchführung des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

§ 28. *Opferbefragungsgruppe*

¹ Mitglieder der Opferbefragungsgruppe führen Einvernahmen mit unmündigen Opfern von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und von innerfamiliärer Gewalt altersgerecht und unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zum Opferschutz durch.

13. Die Strafbefehlsabteilung

§ 29. *Aufgaben*

¹ Die Strafbefehlsabteilung nimmt die von der Kantonspolizei, den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Kriminalpolizei mittels Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Vorverfahren entgegen und schliesst das Vorverfahren ab, soweit keine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zuständig ist.

² Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen die Aufgaben der Verfahrensleitung in Vorverfahren wahr, die von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis aufgrund eigener Kompetenz oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführt werden, soweit keine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zuständig ist.

³ Die Strafbefehlsabteilung betreibt die Koordinationsstelle VOSTRA des Kantons Basel-Stadt.

§ 30. Organisation

¹ Der Strafbefehlsabteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Strafbefehlsabteilung besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten und
5. dem Sekretariatspersonal.

14. Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaft

§ 31. Grundsatz

¹ Zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen sind folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft befugt:

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,
2. Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre,
3. Detektivpersonal,
4. zugeteilte Polizistinnen und Polizisten,
5. Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte,
6. Revisorinnen und Revisoren,
7. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft,
8. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
9. Volontärinnen und Volontäre.

² Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte verfügen als Verfahrensleitende über sämtliche Befugnisse, die ihnen die entsprechenden Verfahrensvorschriften einräumen und durch diese Verordnung nicht eingeschränkt werden.

§ 32. Delegation von Befugnissen

¹ Kriminalkommissärinnen, Kriminalkommissäre, Jugendkriminalkommissärinnen, Jugendkriminalkommissäre, Untersuchungsbeamtinnen, Untersuchungsbeamte sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu folgenden Amtshandlungen befugt:

1. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen (Art. 142 Abs. 2 StPO),
2. im Rahmen der Vollzugskompetenzen Sachverständige ernennen und beauftragen, ausgenommen zur psychiatrischen Begutachtung (Art. 184 StPO),
3. Vorführungen anordnen (Art. 207 Abs. 2 StPO),
4. aus der vorläufigen Festnahme entlassen (Art. 219 Abs. 3 StPO),
5. Besuchsbewilligungen erteilen (Art. 235 Abs. 2 StPO),
6. Durchsuchungen von Personen und Gegenständen anordnen (Art. 249 StPO),
7. erkennungsdienstliche Erfassung anordnen (Art. 260 Abs. 2 bis 4 StPO),
8. Eröffnungsverfügung erlassen (Art. 309 Abs. 3 StPO) und
9. Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen (Art. 311 Abs. 2 StPO).

² Alle zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu folgenden Amtshandlungen befugt:

1. Übersetzerinnen und Übersetzer beiziehen (Art. 68 Abs. 1 StPO),
2. Richtigkeit von Protokollen bestätigen und Verantwortung für vollständige und richtige Protokollführung tragen (Art. 76 Abs. 2 und 3 StPO),
3. einvernommenen Personen gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren (Art. 78 Abs. 4 StPO),
4. Protokolle berichtigen (Art. 79 StPO),
5. neue Termine bei Wiederherstellung von Fristen festsetzen (Art. 94 Abs. 5 StPO),
6. für systematische Aktenablage und fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis sorgen (Art. 100 Abs. 2 StPO),

7. darauf achten, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (Art. 131 Abs. 1 StPO),
8. beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen (Art. 142 Abs. 1 StPO),
9. der Verwendung schriftlicher Unterlagen während der Einvernahme zustimmen (Art. 143 Abs. 6 StPO),
10. vorladen (Art. 201 Abs. 1, Art. 206 Abs. 1 StPO) und
11. Post kontrollieren (Art. 235 Abs. 2 und 3 StPO).

³ Mitglieder der Opferbefragungsgruppe der Jugendanwaltschaft sind ebenfalls befugt, Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 StPO). Dieselbe Kompetenz kommt allen übrigen zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu, sofern sie über eine Ermächtigung einer Staatsanwältin, eines Staatsanwalts, einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts im Einzelfall verfügen.

⁴ Kriminalkommissärinnen, Kriminalkommissäre, Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre sind ausserdem befugt, vorläufig festgenommene Personen länger als drei Stunden festzuhalten (Art. 219 Abs. 5 StPO) und bei vorläufig festgenommenen Personen die Durchsuchung von Aufzeichnungen anzuordnen (Art. 246 StPO).

§ 33. *Bewaffnung*

¹ Angehörige der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO sowie übrige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind zum Tragen einer Waffe berechtigt.

² Der Schusswaffengebrauch richtet sich für Angehörige der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt, für die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Bestimmungen über die Notwehr gemäss Strafgesetzbuch.

15. Rechtsschutz

§ 34.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

1. gegen die infolge Ausübung ihres Amtes ein Verfahren angestrengt wird,
2. die Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung oder aufgrund ihres Amtes erlitten haben, geltend machen, auf Verlangen Rechtsschutz gewähren.

² Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten dieses Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. September 2010⁵⁾ (Stand 1. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Staatsschutzbehörde, welche im Kanton Basel-Stadt gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes (BWIS) mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zusammenarbeitet, besteht aus

- a) (*geändert*) den Mitarbeitenden einer von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachgruppe der Kriminalpolizei (Fachgruppe) und
- b) (*geändert*) der oder dem für die Leitung des Kriminalpolizei zuständigen Leitenden Staatsanwältin oder Staatsanwalt, der oder dem auch die Leitung dieser Fachgruppe obliegt.

§ 3 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Mitglieder des Kontrollorgans legen ihre Interessenbindungen gegenüber dem Regierungsrat in sinngemässer Anwendung von § 60 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 offen.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Fachgruppe leitet ihre Berichte mit allen dazugehörenden Unterlagen an die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt der Kriminalpolizei; diese oder dieser kontrolliert sie und leitet sie an den NDB weiter. Berichte und Unterlagen, die aufgrund der Kontrolle nicht an den NDB weitergeleitet werden, werden umgehend vernichtet und die entsprechenden Daten werden in der Arbeitsdatenbank der Fachgruppe umgehend gelöscht.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Dienstaufsicht über die Fachgruppe der Kriminalpolizei wird durch die oder den als Chef der Kriminalpolizei eingesetzte Leitende Staatsanwältin oder Leitenden Staatsanwalt, die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Vorsteherin oder den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements und den Regierungsrat, jeweils im Rahmen der Kompetenzen der genannten Stellen, wahrgenommen.

Anhänge

123.200 Anhang 5 Legende (*geändert*)

2.

Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008⁶⁾ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Für die nachgenannten Gesetze werden folgende Behörden für zuständig erklärt:

1. (*geändert*) Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100):
 - a) (*geändert*) Für die Genehmigung der Anstellungsbeschlüsse gemäss § 21 Abs. 2 ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.
 - b) (*geändert*) Für die Vorbereitung der Richterwahlen gemäss § 25 Abs. 1 und 2 ist das Präsidialdepartement zuständig.
 - c) (*neu*) Für das Handgelübde gemäss § 59 Abs. 1 ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements zuständig.
 - d) (*neu*) Den Verkehr mit dem Regierungsrat gemäss § 96 Abs. 6 besorgt das Justiz- und Sicherheitsdepartement.
 - e) (*neu*) Für den Antrag zur Wahl gemäss § 97 Abs. 1 ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements zuständig.
4. *Aufgehoben.*

3.

Verordnung betreffend das Arbeitsgericht vom 19. September 1989⁷⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 23 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015⁸⁾, beschliesst:

4.

Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden vom 2. November 2010⁹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Auslagen umfassen insbesondere:

- a) (*geändert*) Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung gemäss Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger;
- i) (*neu*) Kosten der Verwertung und Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte.

§ 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zeuginnen und Zeugen sowie die Auskunftspersonen werden für die notwendigen und belegten Spesen sowie den durch Belege nachgewiesenen Erwerbsausfall – maximal Fr. 130 pro Stunde – angemessen entschädigt.

§ 5 Abs. 1

¹ Für die nachstehend aufgeführten Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- d) Vornahme von Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen, Rekonstruktionen, Augenscheinen
- db) (*geändert*) pro weitere angebrochene Stunde: Fr. 130
- e) (*geändert*) Lagerung, Verwaltung, Verwertung und Vernichtung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen und Betäubungsmitteln sowie Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten: Fr. 100 bis 5'000
- i) Ripol-Ausschreiben (Deliktsgut) kantonale oder schweizerisch inkl. Revokation
- ib) (*geändert*) pro weitere angebrochene Stunde: Fr. 130

§ 5a. (*neu*)

Ausstandsentscheid

¹ Die Gebühr für einen Entscheid über ein Ausstandsbegehren beträgt Fr. 100 – 3'000.

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (*neu*)

¹ Für den Verfahrensabschluss werden folgende Gebühren erhoben:

- b)
- ba) (*geändert*) Gebühr bei einem selbständigen Massnahmeverfahren gemäss Art. 374 StPO oder einem selbständigen Einziehungsverfahren nach Art. 376–378 StPO: Fr. 200 bis 10'000
- c) *Aufgehoben.*

² Verursacht die betroffene Person im Rechtshilfverfahren durch querulatorisches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten zusätzliche Kosten, können ihr diese in der Schlussverfügung auferlegt werden.

§ 8 Abs. 1, Abs. 1bis (*neu*)

¹ Im Jugendstrafverfahren werden die folgenden Gebühren erhoben:

- d) *Aufgehoben.*

^{1bis} Verursacht die betroffene Person im Rechtshilfverfahren durch querulatorisches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten zusätzliche Kosten, können ihr diese in der Schlussverfügung auferlegt werden.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für die Einsichtnahme in Akten durch sowie die Auskunftserteilung über ein Verfahren an Dritte, nicht aber durch und an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte, denen gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO zur Wahrung ihrer Interessen Parteirechte zustehen, wird pro Stunde eine Gebühr von Fr. 100, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten ist, erhoben.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*)

¹ Für die Anfertigung von Fotokopien durch die Strafverfolgungsbehörden wird nachfolgende Gebühr (inkl. Bearbeitungsgebühr) erhoben, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten ist:

- a) (*geändert*) beschuldigte Person und Privatklägerschaft pro Seite: Fr. 2
- c) (*geändert*) für jede weitere Fotokopie: Fr. 2

² Für die anlässlich der Akteneinsicht vor Ort durch Anwältinnen und Anwälte selbst erstellten Fotokopien sind Fr. 0.25 pro Seite zu entrichten.

³ Anwältinnen und Anwälten der Parteien können die Verfahrensakten in elektronischer Form zugestellt werden. Für die elektronische Bereitstellung der Verfahrensakten und den Versand der Datenträger (inkl. Bearbeitung) haben sie eine Gebühr von Fr. 35 pro Datenträger zu entrichten.

⁴ Zusätzlich wird für die elektronische Erfassung eine Gebühr von Fr. 30 pro Ordner erhoben.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für zusätzliche Handlungen der Strafverfolgungsbehörden gelten folgende Gebühren, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten sind:

- a) (*geändert*) Bei Vorliegen einer Diebstahlsanzeige: Auffindungs-, Sicherstellungs- und Vermittlungsgebühr
Unteraufzählung unverändert.

Im Übrigen gelangen die Gebühren gemäss § 23 der Verordnung über den Strassenverkehr zur Anwendung.

5.

Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000¹⁰⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Bei den nachfolgenden Funktionen ist das Schweizer Bürgerrecht eine Anstellungsvoraussetzung:

- c) (*geändert*) Funktionen des Bevölkerungsschutzes Basel-Stadt, welche die Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft vornehmen und/oder im Instruktionsbereich tätig sind

6.

Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013¹¹⁾ (Stand 21. September 2014) wird wie folgt geändert:

§ 17.

Aufgehoben.

§ 18.

Aufgehoben.

§ 19.

Aufgehoben.

§ 20.

Aufgehoben.

§ 21.

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *Aufgehoben.*

7.

Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland^{12) 13)} vom 18. Dezember 1984¹⁴⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 28ff. des Bundesgesetzes erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

8.

Verordnung über die Räumung von Wohnräumen im Rahmen des Exmissionsverfahrens vom 20. Dezember 2011¹⁵⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 51 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015¹⁶⁾, beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Diese Verordnung regelt die im Rahmen des Exmissionsverfahrens auf gerichtliche Bewilligung hin durchgeführte Räumung der Wohnräume der ausgewiesenen Mieterschaft sowie den Abtransport, die Einlagerung und Verwertung der zurückgelassenen verwertbaren und persönlichen Gegenstände.

§ 3 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration (BdM) des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt (JSD) ist für die kostenpflichtige Einlagerung und die Verwertung des Exmissionsguts im Sinne von § 51 Abs. 2 und 3 GOG zuständig. Die Zuständigkeit des Bereichs BdM beginnt mit Übergabe der gemäss § 5 inventarisierten Gegenstände beim Polizeilager, welches der Verwaltung des Bereichs BdM untersteht, oder bei einem Lagerhaus nach § 7 Abs. 2.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Haftung richtet sich nach § 51 Abs. 4 GOG.

9.

Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010¹⁷⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2a. (*neu*)

Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei von Jugendlichen begangenen Vergehen und Übertretungen

¹ Die Bestimmungen zur Verfolgung von Jugendlichen gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung bleiben vorbehalten.

² Kantonspolizei und Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sind nur in den in Anhang 3 zugewiesenen oder auf Einzelverfügungen der Jugendanwaltschaft in anderen Fällen gemäss Anhängen 1 und 2 zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zuständig.

Anhänge

257.110 Anhang 1

Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen (*geändert*)

257.110 Anhang 2

Zuständigkeit für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen (*geändert*)

257.110 Anhang 3

Zuständigkeit bei von Jugendlichen begangenen Vergehen und Übertretungen (*neu*)

10.

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung) vom 6. Dezember 2005¹⁸⁾ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010¹⁹⁾, nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen, beschliesst:

§ 6 Abs. 3 (*geändert*)

³ Beahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, so erhält sie ein Bedenkfristformular, von dem eine Kopie bei der Kantonspolizei bleibt. Beahlt sie innert Frist, so wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet. Andernfalls leitet die Kantonspolizei das ordentliche Strafverfahren ein.

11.

Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010²⁰⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

Aufzählung unverändert.

§ 4 Abs. 3

³ Es können insbesondere folgende Grunddaten über natürliche Personen gespeichert werden:

- i) (*geändert*) Angaben zu sämtlichen Kommunikationsmitteln
- r) (*geändert*) erkennungsdienstliche Daten
- s) (*neu*) Namen, Vornamen und Adresse von Rechtsbeiständen.

§ 6 Abs. 2

² Es können insbesondere folgende Verfahrensdaten gespeichert werden:

- c) (*geändert*) beschuldigte Person

Titel nach § 6. (*geändert*)

III. Datenbearbeitung

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

Verantwortung und Informationssicherheit (Überschrift geändert)

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist verantwortlich für das Informatiksystem im Sinne von § 6 IDG.²¹⁾

² Sie oder er erlässt die nötigen Weisungen für die Nutzung des Informatiksystems und die Informationssicherheit.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

Berechtigung zur Bearbeitung von Informationen (Überschrift geändert)

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt erteilt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und des Untersuchungsgefängnisses die Berechtigung zur Bearbeitung derjenigen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (Nationaler Polizeiindex) dem

Bund und den angeschlossenen Kantonen elektronischen Zugriff auf das Informatiksystem gewähren.

³ *Aufgehoben.*

§ 8a. (neu)

Datenaustausch mit dem Strafgericht und dem Appellationsgericht

¹ Informationen, die dem Strafgericht und dem Appellationsgericht bekanntgegeben werden, werden in einem gesonderten Bereich des Informatiksystems der Staatsanwaltschaft bereitgestellt.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt erteilt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Strafgerichts und des Appellationsgerichts den Zugriff auf diesen gesonderten Bereich.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) vom 9. Juni 2010 oder in hängigen Verfahren nach den entsprechenden Verfahrensordnungen.

§ 13 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Personen mit laufenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss von Verfahren (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch Nichtanhandnahme, Einstellung oder Freispruch entspricht die Löschrfrist der Verfolgungsverjährungsfrist. Bei rechtskräftiger Verurteilung gilt die Vollstreckungsverjährungsfrist der ausgesprochenen Strafe als Löschrfrist.

⁴ Bei Eröffnung eines neuen Verfahrens innerhalb der Löschrfrist eines alten Verfahrens gegen dieselbe Person, verlängern sich die Löschrfristen des alten Verfahrens automatisch bis zum rechtskräftigen Abschluss des neuen Verfahrens.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² In Bezug auf die im Rahmen erkennungsdienstlicher Massnahmen erstellten DNA-Profile gelten die Löschrfristen des eidgenössischen DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Übrigen gelten folgende Löschrfristen:

- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) (geändert) Jugendliche
 - ea) (geändert) bei verurteilenden Entscheiden eines Gerichts: 10 Jahre ab dem Datum des Entscheids

12.

Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsverordnung, NoVo) vom 18. Dezember 2007²²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 5a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14, § 38 Abs. 2, § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006²³⁾ und auf Antrag der Justizkommission, beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

I. Notariatsprüfung (§§ 3–5a Notariatsgesetz)

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Notariatsaufsichtskommission prüft die Einhaltung dieser Vorschrift im Rahmen der periodischen Prüfungen bei den Notarinnen und Notaren (§ 14 Abs. 3 Notariatsgesetz), oder wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, welche auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift hindeuten. Gegebenenfalls ergreift sie disziplinarische Massnahmen. Die Gültigkeit der gefertigten Urkunden wird durch die Missachtung der Vorschrift nicht berührt.

§ 16 Abs. 1

¹ Alle notariellen Akte, d.h. alle öffentlichen Urkunden, Leistungsaufforderungen gemäss Art. 350 Abs. 1 ZPO, Bescheinigungen gemäss Art. 57 Abs. 4 LugÜ²⁴⁾ und Beglaubigungen, sind in einem der folgenden chronologischen Register einzutragen:

- b) (*geändert*) Erbrechts- und Güterrechtsregister (für Ehe- und Vermögensverträge, öffentliche letztwillige Verfügungen und Vorsorgeaufträge sowie Erbverträge);

§ 24 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gebühren, die die Notariatsaufsichtskommission für die gemäss § 57 Abs. 3 und 4 des Notariatsgesetzes vorzunehmenden Beurteilungen von Streitigkeiten über tarifarische und nicht-tarifarische Bemühungen erhebt, richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1972 zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.

13.

Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Juni 2001²⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (*geändert*)

² In besonderen Fällen kann der Ausschuss der Notariatsaufsichtskommission hohe Taxen auf Gesuch hin ermässigen.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹

17. Übertragung von Grundeigentum:

bei Werten bis zu Fr. 2 Mio. 0,25%, mindestens jedoch Fr. 500,
vom Mehrbetrag über Fr. 2 Mio. 0,2%,
vom Mehrbetrag über 5 Mio. 0,1% und
vom Mehrbetrag über 10 Mio. 0,075%,
höchstens jedoch Fr. 50'000.

Die Taxe kann bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die gleiche Notarin oder der gleiche Notar bereits den Vorvertrag ausgefertigt hat und wenn der Hauptvertrag einen gegenüber dem Vorvertrag deutlich geringeren Beratungs- und Formulierungsaufwand erfordert.

Tausch:

Dieselben Taxen, berechnet vom Gesamtwert der getauschten Liegenschaften.

Unentgeltliche Abtretung zur Allmend:

Dieselben Taxen, berechnet vom ungefähren Wert des abgetretenen Areals.

Aufhebung des Teilungsanspruchs bei Miteigentum (ZGB 650 Abs. 2):

Fr. 200 bis Fr. 500.

Änderung oder Aufhebung des gesetzlichen Vorkaufsrechts im Miteigentums- und Baurechtsverhältnis (ZGB 682 Abs. 3; GVO 71a):

Fr. 200 bis Fr. 500.

14.

Kantonale Verordnung betreffend Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 7. September 2004²⁶⁾ (Stand 16. September 2004) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Zuständige kantonale Behörden im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Betäubungsmittelverordnung sind:

- a) (*geändert*) das Sanitätsdepartement²⁷⁾ für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zum Detailhandel mit Betäubungsmitteln gemäss Art. 3e, 14 und 14a Abs. ^{1bis} des BetmG;
- c) (*geändert*) die Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung und die Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 28 Abs. 1 BetmG;
- d) (*neu*) die Kantonspolizei für das Ordnungsbussenverfahren nach Art. 28b BetmG.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Staatsanwaltschaft erstattet gemäss Art. 29e Abs. 2 BetmG dem Bundesamt für Polizei rechtzeitig Mitteilung über jede von ihr wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitete Strafverfolgung.

15.

Verordnung über Chemikalien²⁸⁾ (Chemikalienverordnung) vom 19. Dezember 2006²⁹⁾ (Stand 24. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010.

16.

Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 10. Juli 2007³⁰⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

³ Uniformierte Angehörige der Kantonspolizei haben das Recht, im Ordnungsbussenverfahren Bussen gegen fehlbare Hundehaltende auszusprechen und/oder gegen Fehlbare eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtgärtnerei und der Stadtreinigung des Bau- und Verkehrsdepartementes und der Gemeindeverwaltungen von Bettingen und Riehen haben ebenfalls das Recht, in Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung gegen Fehlbare eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 13 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

² Wird nach der dritten Mahnung die Steuer nicht bezahlt, erfolgt eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft.

³ Wird nach einer rechtskräftigen Verurteilung die Steuer nicht innert 14 Tagen bezahlt, so kann das Veterinäramt ein Hundehalteverbot gegenüber der Halterin oder dem Halter eines Hundes, für dessen Haltung die Steuern nicht entrichtet wurde, aussprechen. Das Hundehalteverbot entbindet nicht von der Steuerpflicht.

§ 31 Abs. 2 (*geändert*)

² Das Veterinäramt ist zur Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft ermächtigt.

17.

Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt³¹⁾ (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997³²⁾ (Stand 22. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1a. (*neu*)

Zuständige Polizeiorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen

¹ Uniformierte Angehörige der Kantonspolizei sind gestützt auf folgende Bundeserlasse zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- a) Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970³³⁾.
- b) Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951³⁴⁾.

18.

Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo) vom 3. Februar 2009³⁵⁾ (Stand 4. November 2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (*geändert*)

² Für das polizeiliche Ermittlungsverfahren gemäss der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 bleibt die kantonale Gebührenverordnung für die Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

19.

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 2. Dezember 2003³⁶⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (*geändert*)

² Die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung der Wehrpflichtersatzverwaltung im Sinn von Art. 44 Abs. 4 WPEG erfolgt durch das Strafgericht.

20.

Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung) vom 4. August 2009³⁷⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Tiefbauamt folgende Massnahmen:

- b) (*geändert*) Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen § 56 Übertretungsstrafgesetz.
- c) (*geändert*) Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

21.

Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002³⁸⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Wenn der Aufwand das Durchschnittsmass nicht übersteigt, werden anstelle der tatsächlichen Kosten folgende Gebühren erhoben:

- 2. (*geändert*) Für eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft Fr. 220.

22.

Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000³⁹⁾ (Stand 4. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs. 1

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Bauinspektorat⁴⁰⁾ folgende Massnahmen:

- b) (*geändert*) Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen baupolizeiliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.
- c) (*geändert*) Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

23.

Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung; BauGebV) vom 12. November 2002⁴¹⁾ (Stand 14. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gebühren für Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft betragen Fr. 100 bis Fr. 5'000 und werden im Urteil festgesetzt.

24.

Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei vom 23. Dezember 2003⁴²⁾ (Stand 14. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für das Verfassen von Verfügungen der Feuerpolizei und von Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft durch die Feuerpolizei werden Schreibgebühren erhoben. Es gelten die Bemessungsgrundlagen gemäss §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

25.

Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000⁴³⁾ (Stand 9. April 2010) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreifen die zuständigen Behörden folgende Massnahmen:

- b) (*geändert*) Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen Vorschriften der Gewässerschutz-Gesetzgebung bzw. nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz;
- c) (*geändert*) Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung zutrifft.

26.

Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel (ASV) vom 11. Mai 1993⁴⁴⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt wird ermächtigt, bei Widerhandlungen

- c) (*geändert*) gestützt auf die §§ 25, 54b und 55 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes und Art. 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft zu erlassen.

27.

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 20. März 1981 vom 6. März 1984⁴⁵⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Übertretungen des Bundesgesetzes werden von der Staatsanwaltschaft beurteilt. Die Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)⁴⁶⁾. Die Staatsanwaltschaft hat von jedem rechtskräftigen Urteil wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 1)⁴⁷⁾ ohne Verzug zwei Ausfertigungen zuzustellen.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern und Arbeitgebern werden durch das Arbeitsgericht entschieden (Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG vom 3. Juni 2015)).

28.

Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 2. Dezember 2003⁴⁸⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung richtet sich nach der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010.

29.

Beschluss des Regierungsrates betreffend Zuständigkeit zur Verzeigung von an Bord schweizerischer Seeschiffe begangenen Übertretungen vom 21. Mai 1965⁴⁹⁾ (Stand 21. Mai 1965) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: Für Straftaten, die an Bord schweizerischer Seeschiffe begangen werden, wird die Staatsanwaltschaft zuständig erklärt. Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, für welche gemäss Bundesgesetz über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge vom 23. September 1953 das Schweizerische Seeschiffahrtsamt als überweisende Behörde bezeichnet wird.

Dies ist zu publizieren.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1.

Reglement betreffend Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission vom 22. September 1969 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

2.

Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 17. Februar 1931 (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Juli 2016 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22. November 2011 aufgehoben. Die Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft wird am 1. Februar 2017 wirksam.

CG2016-062 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SG 257.100

³⁾ SG 257.500

⁴⁾ SG 154.100

⁵⁾ SG 123.200

⁶⁾ SG 153.110

⁷⁾ SG 154.130

⁸⁾ SG 154.100. Siehe jetzt die §§ 4–4h dieses Gesetzes.

⁹⁾ SG 154.980

¹⁰⁾ SG 162.110

¹¹⁾ SG 212.410

¹²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 11. 2. 1985.

¹³⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 24

(wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 und 5 Abs. 1).

¹⁴⁾ SG 214.600

¹⁵⁾ SG 215.450

¹⁶⁾ SG 154.100

¹⁷⁾ SG 257.110

¹⁸⁾ SG 257.115

¹⁹⁾ SG 257.100

²⁰⁾ SG 257.140

²¹⁾ SG 153.260

²²⁾ SG 292.110

²³⁾ SG 292.100

²⁴⁾ § 16 Abs. 1: Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) vom 30. 10. 2007 (SR 0.275.12).

²⁵⁾ SG 292.400

²⁶⁾ SG 340.500

²⁷⁾ § 1 lit. a: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

²⁸⁾ Vom Bundesamt für Gesundheit formell zur Kenntnis genommen am 10. 1. 2007.

²⁹⁾ SG 340.800

³⁰⁾ SG 365.110

³¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 51 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 18 Abs. 1 Ziff. 3 Lemma 1 und 4 sowie Abs. 3).

³²⁾ SG 510.110

³³⁾ SR 741.03

³⁴⁾ SR 812.121

³⁵⁾ SG 519.400

³⁶⁾ SG 575.100

³⁷⁾ SG 724.140

³⁸⁾ SG 724.910

³⁹⁾ SG 730.110

⁴⁰⁾ § 66 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴¹⁾ SG 730.120

⁴²⁾ SG 735.400

⁴³⁾ SG 783.200

⁴⁴⁾ SG 786.150

⁴⁵⁾ SG 812.500

⁴⁶⁾ § 7: Heutige Bezeichnung «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» eingeführt durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004). Ursprüngliche Bezeichnung «Amt für Gewerbe, Industrie und Berufsbildung». Dieser Name geändert durch RRB vom 13. 1. 1998 in «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)».

⁴⁷⁾ § 7: Heutige Bezeichnung «Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)» eingeführt durch RRB vom 4. 11. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004). Ursprüngliche Bezeichnung «Amt für Gewerbe, Industrie und Berufsbildung». Dieser Name geändert durch RRB vom 13. 1. 1998 in «Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)».

⁴⁸⁾ SG 812.900

⁴⁹⁾ SG 955.900

Anhang 1 (zur Änderung in II. 9. SG 257.110)

Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen

Erläss	Artikel
AuG (SR 142.20)	115 Abs. 1 und 2
	116 Abs. 1
	117 Abs. 1 und 2
	118 Abs. 1 und 2
	119 Abs. 1
StGB (SR 311.0)	128 ^{bis}
	199
	237 Ziff. 1 Abs. 1
	237 Ziff. 2
	238 Abs. 2
	239
	252
TSchG (SR 455)	291
	26 und 27
WG (SR 514.54)	33
SVG und zugehörige Verordnungen (SR 741.01)	Alle Vergehen
BSG (SR 747.201)	Alle Vergehen
ChemG (SR 813.1)	49 (Tränengas)
USG (SR 814.01)	60 Abs. 1 lit. n und p
TSG (SR 916.40)	47 (Vergehen)
JSG (SR 922.0)	17
Sprengstoffgesetz (SR 941.41)	37 Ziff. 1 (Vergehen)

Anhang 2 (zur Änderung in II. 9. SG 257.110)

Zuständigkeit für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen

Erläss	Artikel / §	Zuständige Behörde
Bundesperlasse		
AuG (SR 142.20)	115 Abs. 3	JSD, WSU, GWK
	116 Abs. 2	JSD, WSU, GWK
	117 Abs. 3	JSD, WSU, GWK
	120	JSD, WSU, GWK
VEP (SR 142.203)	32a	JSD, WSU
ZStV (SR 211.112.2)	91	JSD
DSG (SR 235.1)	34, 35	JSD
UWG (SR 241)	24	WSU
ZPO (SR 272)	258 Abs. 1	JSD
StGB (SR 311.0)	179septies	JSD
	282bis	PD
	292	PD, BVD, ED, FD, JSD, GD, WSU, Gebäudeversicherung / Abteilung Feuerpolizei
	295	JSD, Appellationsgericht, Strafgericht
	323	Appellationsgericht (Verfolgung durch Betreibungs- und Konkursamt)
	restliche Übertretungen	Stawa
BBG (SR 412.10)	62 und 63	ED
NHG (SR 451)	24a	BVD
TSchG (SR 455)	Übertretungen	JSD, GD
WG (SR 514.54)	34	JSD
	34 Abs. 1 lit. f	GWK, EZV
BZG (SR 520.1)	68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 1 und 2	JSD
WPEG (SR 661)	Art. 41 und 43	JSD
Alkoholgesetz (SR 680)	57	BVD, JSD
SVG (SR 741.01) und zugehörige Verordnungen (SR 741.11 ff.)	Übertretungen	BVD, JSD, GWK, EZV
SDR (SR 741.621)	19 ff.	JSD
Eisenbahngesetz 86 (EGB, SR 742.101)	86	JSD, Transportunternehmen der öffentlichen Hand (wie BVB und die SBB)
PBG (SR 745.1)	57 Abs. 3 und 4	Transportunternehmen der öffentlichen Hand (wie die BVB und die SBB)

Erläss	Artikel / §	Zuständige Behörde
BSG (SR 747.201)	Übertretungen	JSD, WSU
FMedG (SR 810.11)	37	GD
Transplantationsgesetz (SR 810.21)	70	GD
StFG (SR 810.31)	25	GD
MedBG (SR 811.11)	58	GD
BetmG (SR 812.121)	19a, 19c, 21 Abs. 2 und 22	Stawa
Heilmittelgesetz (SR 812.21)	87	GD
ChemG (SR 813.1)	50	JSD, GD
USG (SR 814.01)	61 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m und o	WSU, GD (§ 61 lit. d und e)
Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)	71	WSU
Lebensmittelgesetz (SR 817.0)	48	GD
Epidemiengesetz (SR 818.101)	83	GD
BG über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11)	17	WSU
Arbeitsgesetz (SR 822.11)	Übertretungen	WSU
AZG (SR 822.21)	24	WSU
BG über die Heimarbeit (SR 822.31)	12	WSU
BGSA (SR 822.41)	18	JSD, WSU
AVG (SR 823.11)	39 Abs. 1 bis 3	WSU
BG über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20)	12	JSD, WSU
AHVG (SR 831.10)	88	WSU
BVG (SR 831.40)	75	WSU
KVG (SR 832.10)	93	WSU, GD
UVG (SR 832.20)	113	WSU
AVIG (SR 837.0)	106	WSU
TSG (SR 916.40)	47 Übertretungen und 48	JSD, GD
JSG (SR 922.0)	18	JSD

BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)	Übertretungen	JSD
Sprengstoffgesetz (SR 941.41)	37 Ziff. 1 Übertretungen und Ziff. 2	JSD
	38 Ziff. 1 Übertretungen und Ziff. 2	JSD
Waldgesetz (SR 921.0)	43	WSU
Fischereigesetz (SR 923.0)	17	WSU
BG über das Messwesen (SR 941.20)	21 und 22	WSU
BG über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1)	14	PD

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
Kantonale Erlasse¹⁾		
Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen (SG 122.200)	28	JSD
IDG (SG 153.260)	51	JSD
Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100)	16 Diensterschwerung	JSD
Gestützt auf § 37 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	17 Unterlassung der Nothilfe	JSD
vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100) und die Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung vom 6. Dezember 2005 (SG 257.115) sind die ihre Dienstuniform tragenden Angehörigen der Kantonspolizei berechtigt, für die mit einem Stern (*) bezeichneten Übertretungen Bussen bis CHF 300 direkt zu verhängen und einzukassieren. Dasselbe gilt für Mitarbeitende des Amts für Umwelt und Energie, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind, für die mit (x) bezeichneten Übertretungen.	18 Selbsthilfe	JSD
	19 Menschenansammlungen	JSD
	20 Gefährliche Einrichtungen	JSD, BVD
	21 (*) Betreten verbotener Orte	JSD
	22 (*, x) Strassenanschlüsse	JSD, WSU
	22a Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund	GD
	23 (*) Strassenverkehr	JSD
	23a Anwerbung auf öffentlichem Raum	JSD
	24 Unterhalt der Erschliessungsanlagen	BVD
	25 (*, x) Kehrrichtabfuhr	JSD, WSU
	26 (*) Verrichten der Notdurft	JSD
	27 (*) Öffentliches Baden	JSD

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
	27 Abs. 1 Öffentliches Baden	GD
	27 Abs. 2 Benützungsvorschriften der öffentlichen Badeanstalten	ED
	28 (*) Betteln und Kollektieren	JSD (Betteln)
	29 Öffentliche Ruhetage	JSD
	30 (*) Immissionen	JSD, WSU
	31 (*) Lärm und Unfug	JSD
	32 Lautsprecheranlagen	JSD
	33 (*) Lärmende Tätigkeit während der Nacht	JSD, WSU
	35 (*) Rauschzustand	JSD
	35a Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige	GD
	35b Filmvorführungen und Medienprodukte	ED
	37 Verkehr mit Gefangenen	JSD
	38 Strassenprostitution	JSD
	38a Salonprostitution	JSD
	39 Nicht bewilligte Versammlungen und Demonstrationen	JSD

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
	40 Ordnung und Sicherheit bei Versammlungen	JSD
	41 Öffentliche Veranstaltungen	JSD
	42 Fasnacht	JSD
	44 Rheinhäfen und Schifffahrt	WSU
	45 Öffentliche Gas-, Wasser und Elektrizitätseinrichtungen	WSU
	46 Bestattungs- und Friedhofswesen	BVD
	47 Niederlassung und Aufenthalt	JSD, Gemeinden Bettingen und Riehen
	48 Amtliche Ausweise	JSD, Gemeinden Bettingen und Riehen
	51 Namensführung	JSD
	53 Öffentliche Versicherungen	GD, WSU
	54 Salzregal	FD
	54a Energiesparmassnahmen	WSU
	54b Abs. 2-7 und 9-13 Umweltschutz	WSU
	54b Abs. 8 Umweltschutz (*, x)	JSD, WSU
	54b Abs. 1 und 14 Umweltschutz	GD

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
	55 Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum	BVD, JSD
	56 (*) Schutz der Allmend und der öffentlichen Anlagen	BVD, JSD
	56a Wassernutzung und Abwassergebühren	BVD, WSU
	57 Öffentliche Brunnen	WSU
	58 Schutz- und Rettungseinrichtungen	JSD
	59 Alarmeinrichtungen	JSD
	60 Grenzzeichen	BVD
	61 Gefährdung durch Gegenstände und Flüssigkeiten	BVD
	62 Gesundheitswidriges Wohnen	GD
	63 Parkieren auf Privatboden	JSD
	64 Akademische Grade und Diplome	ED
	65 Advokatur und Notariat	JSD, Appellationsgericht (Verfolgung durch Aufsichtskommission)

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
	66 Medizinalberufe und Tätigkeiten im Bereich der Komplementärmedizin	GD
	67 Arzneien	GD
	68 Berufliche Leistungsfähigkeit	ED
	69 Gewerbebetriebe	BVD, JSD, WSU
	70 Öffentliche Ruhetage, Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale	WSU
	71 Preisangaben	WSU
	73 Märkte und Messen	PD
	74 Ganten	Appellationsgericht (Verfolgung durch die Zivilgerichtsschreiberei)
	75 Handel mit Wertgegenständen	JSD
	76 Wertpapierhandel	WSU
	77 Wach- und Schliessgeschäfte	JSD
	78 Privatdetektive	JSD
	79 Kaminfeger	Gebäudeversicherung / Abteilung Feuerpolizei
	80 Pfandleihgewerbe	JSD
	81 Berufsbildung	ED

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
	82 Jugendliche Arbeitnehmer	WSU
	84 Pflegekinder	ED
	85 Siegel und Stempel	JSD
	86 Baupolizeiliche Bestimmungen, Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum und Sicherungsmassnahmen, bei Bauten	BVD
	87 Halten gefährlicher Tiere	JSD, GD
	88 Scheumachen Hetzen und Lärm von Tieren	JSD, GD
	89 (*) Halten von Hunden	JSD, GD
	90 (*, x) Fischerei	JSD, WSU
	91 Natur- und Landschaftsschutz; Schädlingsbekämpfung	BVD
	91 Abs. 2 Natur und Landschaftsschutz; Schädlingsbekämpfung	WSU
	93 Schiessen und Feuerwerk	JSD, Gebäudeversicherung / Abteilung Feuerpolizei
	94 Feuergefahr	Gebäudeversicherung / Abteilung Feuerpolizei

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
Gesundheitsgesetz (GesG, SG 300.100)	63	GD
Chemikalienverordnung (SG 340.800)	8	GD
Vollziehungsverordnung zum BG über Lebensmittel und Ge- brauchsgegenstände (SG 351.100)	12	GD
Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (SG 361.300)	19	GD
Sömmerungsvorschriften des Kantons Basel-Stadt (SG 361.400)	40	GD
Hundegesetz (SG 365.100)	21	BVD, JSD, GD, Gemeinden Bettingen und Riehen
Tierschutzverordnung ²⁾ (SG 365.500)	Verweis auf Strafbestim- mung (§ 87 ÜStG) im Ingress	GD
Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere (SG 365.540)	11	GD
Reglement über den Betrieb einer Tierkörpersammelstelle (TKS) (SG 369.200)	10	GD
Friedhofordnung (SG 390.110)	80	BVD
Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320)	44	PD
Gastgewerbegesetz (SG 563.100)	41	BVD, JSD, GD, WSU
Taxigesetz (SG 563.200)	23	JSD
Spielcasinogesetz (SG 569.300)	18	JSD
Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (SG 576.200)	18	JSD
Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG, SG 724.100)	48	BVD
Bau- und Planungsverordnung (SG 730.110)	66 Abs. 1 lit. b und c	BVD
Baumschutzgesetz (SG 789.700)	23	BVD
Arbeitsgesetz (SG 812.100)	17	WSU
Verordnung betreffend den Vollzug des BG über die Heimarbeit (SG 812.500)	7	WSU
Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungs- amt (SG 813.300)	35 – 37	WSU
Familienzulagengesetz (SG 820.100)	30	WSU
Gesetz über die Wohnraum- förderung (Wohnraumförder- gesetz, WRFG; SG 861.500)	20	FD/WSU
Waldgesetz Basel-Stadt (SG 911.600)	37	WSU, Revierförster für Forstrevier Bettingen und Riehen

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
Jagdverordnung (SG 912.210)	30	JSD, Gemeinden Bettingen und Riehen
Kleinschiffverkehrsverordnung (SG 955.100)	7	JSD, WSU

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
Interkantonale Vereinbarungen (Konkordate)		
Viehhandelskonkordat (SG 362.110)	26	GD
Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (SG 419.900)	11	ED, GD
Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel (SG 955.460)	5 Abs. 1 Übertretun- gen von schiffahrts- und hafenpoli- zeilichen Vorschriften	WSU
Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau in Rheinschiff- fahrts- und Hafenangelegen- heiten (SG 955.700)	10 Abs. 2 lit. d	WSU

Kommunale Erlasse

Ordnung betreffend Garten- arbeiten mit motorisch betriebenen Geräten (BeE 253.150)	Übertretun- gen	Gemeinde Bettingen
Ordnung der Abfallbehand- lung in der Gemeinde Bettin- gen (BeE 786.100)	25	Gemeinde Bettingen
Reglement zum Schutz von Ort, Feld, Wald und Flur (RiE 253.100)	Übertretun- gen	Gemeinde Riehen
Allmendordnung (RiE 724.100)	14 Abs. 2	Gemeinde Riehen
Reglement über die Strassen- reinigung in der Gemeinde Riehen (RiE 727.200)	9	Gemeinde Riehen
Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren über die Ableitung von Abwassern (RiE 750.100)	19	Gemeinde Riehen
Wässerungsordnung für den Aubach und das Immenbächlein (RiE 771.200)	7	Gemeinde Riehen
Ordnung der Abfallbehand- lung in der Gemeinde Riehen (RiE 786.100)	25	Gemeinde Riehen

Abkürzungen:

BeE	Gesetzessammlung der Einwohnergemeinde Bettingen
BVD	Bau- und Verkehrsdepartement
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FD	Finanzdepartement
GD	Gesundheitsdepartement
GWK	Grenzwachtkorps
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement
PD	Präsidialdepartement
RiE	Gesetzessammlung der Einwohnergemeinde Riehen
SG	Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Stawa	Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt
WSU	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

¹⁾ Abschn. «Kantonale Erlasse» geändert durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012) und durch § 11 Ziff. 3 der Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW) vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 7. 2014, SG 730.400) sowie durch die Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderverordnung, WRFV) vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 1. 7. 2014, SG 861.520).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Tierschutzverordnung vom 7. 2. 2012.

Anhang 3 (zur Änderung in II. 9. SG 257.110)

Zuständigkeit bei von Jugendlichen begangenen Vergehen und Übertretungen

Erlass	Artikel / §	Zuständige Behörde
AuG (SR 142.20)	115 Abs. 1 und 2	JSD
	118 Abs. 1 und 2	JSD
	119 Abs. 1	JSD
SVG (SR 741.01)w	Verkehrsunfälle Art. 93 Abs. 2	JSD

Legende

Abkürzungen:

a d Dw	auf dem Dienstweg
BWIS	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
CK	Chef/Chefin Kriminalpolizei
NDB	Nachrichtendienst des Bundes des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
EZ	Einsatzzentrale der Kantonspolizei
Kapo	Kantonspolizei
Kdt	Kommandant/Kommandantin der Kantonspolizei
Stawa	Staatsanwaltschaft

Symbole:



Auftrag, Handlung, Tätigkeit



Entscheidung mit Ja-/Nein-Verzweigung



Übergangsstelle



Ablauf-/Verbindungslinie



Aufbaulinie, Informationsfluss erfolgt je nach Lage oder Auftrag